

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt (FH)**

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

## **der Hochschule Anhalt (FH)**

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)  
Der Präsident

Bernburger Straße 55  
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000  
Fax: 03496 67 1099  
E-Mail: [praesident@hs-anhalt.de](mailto:praesident@hs-anhalt.de)

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)  
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 20.03.2008

**Organisation und Verfassung der Hochschule**

EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSUCHUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS AN DER HOCHSCHULE ANHALT (FH)	4
REGELN FÜR DIE SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND FÜR DAS VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT (FH)	4

**Studien- und Prüfungsangelegenheiten**

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION für den Fernstudiengang Agrarmanagement (MAF) vom 17.07.2007	8
STUDIENORDNUNG für den Master-Fernstudiengang AGRARMANAGEMENT (MAF) vom 17.07.2007	21
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B. Eng.) für die Studiengänge Biomedizinische Technik Elektro- und Informationstechnik Maschinenbau Medientechnik Wirtschaftsingenieurwesen vom 26. Mai 2004 und vom 14. Juni 2004 sowie der Änderungssatzung vom 22. Februar 2005 und vom 27. April 2005	25
ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN PROJEKTES/PRAKTIKUMS für den Bachelor-Studiengang WIRTSCHAFTSRECHT vom 09.01.2008	39
SATZUNG zur Änderung der Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ARCHITECTURE (M.ARCH.) für den Studiengang MASTER OF ARCHITECTURE vom 02.02.2005	47
BEITRAGSORDNUNG für das STUDENTENWERK HALLE - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 02.02.2005	48

## Hochschule Anhalt (FH)

# **EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSUCHUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS AN DER HOCHSCHULE ANHALT (FH)**

Für den Zeitraum vom **01.04.2008** bis zum **31.03.2012** wurden bestellt:

1. zum **Ombudsmann** der Hochschule Anhalt (FH)  
Prof. Dr. Klaus **Lorenz**, FB 7 BWP
2. zur **stellvertretenden Ombudsfrau**  
Prof. Dr. Dietlind **Hanrieder**, FB 1 LOEL
3. zu Mitgliedern der **Kommission** zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens  
Prof. Dr. Zümrüt **Gülbay-Peischard**, FB 2 WI  
Prof. Dr. Lutz **Bannehr**, FB 3 AFG und  
Prof. Dr. Michael **Worzyk**, FB 5 IN.

Die Mitglieder der Kommission haben sich darauf verständigt, Frau Prof. Dr. Gülbay-Peischard den Vorsitz zu übertragen.

Köthen, den 27.02.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

## Hochschule Anhalt (FH)

# **REGELN FÜR DIE SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND FÜR DAS VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT (FH)**

**Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt (FH)  
vom 23.01.2008**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils im Maskulinum und Femininum.

### **Gliederung**

- I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**
  - § 1 Allgemeines
  - § 2 Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- II. Wissenschaftliches Fehlverhalten**
  - § 3 Grundsatz
  - § 4 Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- III. Einrichtungen zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**
  - § 5 Ombudsmann
  - § 6 Kommission
- IV. Verfahren**
  - § 7 Vorprüfung
  - § 8 Förmliche Untersuchung
  - § 9 Weitere Verfahren
  - § 10 In-Kraft-Treten

### **I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

(2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

- Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist

damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums/Veröffentlichungen und der angemessenen Methoden.

- Die eingesetzten Methoden müssen dokumentiert werden, Originaldaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind, müssen für die Dauer von zehn Jahren auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
  - Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Forschungsberichten, Publikationen u. ä. der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, dabei sollen die Wiedergabe der Inhalte/des Befunds und deren Interpretation klar unterscheidbar sein.
  - Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
- Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.
- Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(3) Die Hochschule Anhalt (FH) nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden - unter Hinweis auf diese Satzung bereits in den Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

(4) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und ihrem technischen Personal nimmt die Hochschule Anhalt (FH) ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fachbereichsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Satzung - belehrt wird; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die an die Hochschule Anhalt (FH) neu berufenen Professoren, werden auf die Einhaltung dieser Satzung ebenso verpflichtet, wie die bereits hier tätigen Hochschullehrer.

## **§ 2**

### **Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen**

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Fühlt sich ein Mitautor übergangen, kann er den Ombudsmann anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Gruppe, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung

sollte von allen Autoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden.

(2) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die autorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für die Korrektheit des eigenen Beitrags, aber auch dafür, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(3) Finden sich Wissenschaftler ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei dem Hauptverantwortlichen und/oder Herausgeber in ausdrücklicher Form verwehren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

## **II.**

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

#### **§ 3**

##### **Grundsatz**

Die Hochschule Anhalt (FH) wird einem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule nachgehen. Sollte sich nach der Ermittlung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

#### **§ 4**

##### **Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben
  - das Erfinden von Daten,
  - das Verfälschen von Daten und Quellen, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder

- c) der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- d) Inanspruchnahme der Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- e) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **III. Einrichtungen zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### **§ 5 Ombudsmann**

Das Präsidium bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen erfahrenen Hochschullehrer für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsmann). Der Ombudsmann wird im Studienführer genannt und berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Zu Ombudsmann sollen nur Persönlichkeiten gewählt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Vizepräsident oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Der Ombudsmann hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Stellvertreter wird gleichfalls vom Präsidium für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

#### **§ 6 Kommission**

(1) Zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Präsidium eine ständige Kommission ein. Zu Mitgliedern bestellt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren drei Professoren, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Anhalt (FH) sein müssen. Jeder Standort der Hochschule soll durch ein Kommissionsmitglied vertreten sein. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Sie tagt nicht öffentlich und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Der Ombudsmann und sein Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht durch den Präsidenten.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Studienführer namentlich ausgewiesen.

(3) Die Kommission wird auf Antrag des Ombuds-

mannes oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(4) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsgebiet hinzuziehen.

### **IV. Verfahren**

#### **§ 7 Vorprüfung**

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o. g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründende Belege aufzunehmen.

(2) Der Ombudsmann übermittelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und Betroffenen der vom Präsidium bestellten Kommission, die die Angelegenheit dahin gehend untersucht, ob der herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts (förmliches Verfahren) zu rechtfertigen.

(3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob die Vorprüfung - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt wurde oder ob eine Überleitung in eine förmliche Untersuchung zu erfolgen hat.

(5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

(6) Die Entscheidung der Kommission, ob ein förmliches Verfahren eingeleitet wird oder nicht, ist nicht anfechtbar.

#### **§ 8 Förmliche Untersuchung**

(1) Die Eröffnung der förmlichen Untersuchung wird dem Präsidenten vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Den Namen des Informierenden offen zulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(7) Am Ende einer förmlichen Untersuchung identifiziert der Ombudsmann alle Personen, die in den Fall involviert sind. Er berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre unter vertraulichem Verschluss im Archiv der Hochschule Anhalt (FH) aufbewahrt. Herausgabe oder Einsichtnahme stehen nur dem Präsidenten oder von ihm ausdrücklich beauftragten Personen sowie dem Ombudsmann/Stellvertreter und den Mitgliedern der Kommission zu. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

## **§ 9 Weitere Verfahren**

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Präsidium zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Betroffenen sind über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(2) Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen, damit diese ggf. entsprechende arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungs-

rechtliche Maßnahmen einleiten können.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Regeln treten nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft. Gleichzeitig treten die „Ordnung für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Anhalt (FH)“ vom 21.10.1998 und die „Regeln für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Anhalt (FH)“ vom 20. März 2002 außer Kraft. Ein Exemplar dieser Regeln wird jedem Hochschullehrer bei der Einstellung ausgehändigt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.01.2007.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am 27.02.2008; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 26/2008 am 20.03.2008.

Köthen, d. 27.02.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

# Hochschule Anhalt (FH)

## PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

### MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION

für den Fernstudiengang

## Agrarmanagement (MAF)

vom 17.07.2007

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

#### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

#### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### III. Masterprüfung

- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
- § 21 Gesamtnote der Masterprüfung

#### IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 26 Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

#### V. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1

#### Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Master-Fernstudiengang Agrarmanagement. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Masterarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das



Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens **Y** Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

### **Master of Business Administration (MBA).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Fernstudentin bzw. der Fernstudent die Masterprüfung in der Regel im 5. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 90 Credits nachzuweisen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der

Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer. Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst

mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 entsprechend.

## II.

### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

(7) Es können beruflich erworbene Kompetenzen und Qualifikationen auf Antrag angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studienganges entsprechen. Dabei ist eine Anrechnung von maximal 10 Credits möglich. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Leistung erfolgt anhand eines durch die Studentin bzw. den Studenten angefertigten Portfolios. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der unter Beteiligung von Modulverantwortlichen entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen besteht nicht.

#### **§ 8**

##### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis **5 Kalendertage** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH)

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en) im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### **§ 9**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 3 und 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den

ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 3 geregelt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

#### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewich-

tet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzu beziehen.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 13 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

#### **§ 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### **§ 15 Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### **§ 16 Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Wider-

spruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **III. Masterprüfung**

### **§ 20 Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3.

### **§ 21 Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0

**IV.  
Masterarbeit und Kolloquium**

**§ 22  
Zweck von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

**§ 23  
Thema und Bearbeitungsdauer**

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

**§ 24  
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

**§ 25  
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 3fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

**§ 26  
Bewertung der Masterarbeit**

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten soll dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten, es gilt § 12 Absatz 4.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

**§ 27  
Kolloquium zur Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutach-

terinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist nach § 12 Absatz 5 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

#### **§ 28**

##### **Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **V.**

##### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

##### **In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung**

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 17.07.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 19.03.2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 20.03.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 26/2008 am 20.03.2008.

Köthen, den 20.03.2008

Prof. Dr. Dr. hc. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences

## Masterurkunde Master's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich  
Landwirtschaft, Ökotropologie  
Landschaftsentwicklung

verleiht aufgrund der  
bestandenen Masterprüfung im Fernstudiengang

### **Agrarmanagement**

den Mastergrad  
**Master of Business Administration (MBA)**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of Agriculture, Ecotrophology and  
Landscape Development

has awarded the academic degree of  
**Master of Business Administration (MBA).**

after the successful completion of examinations  
following a correspondence course in

### **Agricultural Management**

Bernburg, **TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

**Dekan/Dekanin <Titel> Vorname Name**  
Dean

**Vorsitzende(r) d. Prüfungsausschusses <Titel> Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

**Direktor/Direktorin der Andreas Hermes Akademie**  
Director Andreas Hermes Academy



Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

### **Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung**

die Masterprüfung im Fernstudiengang

### **Agrarmanagement**

bestanden.

has passed all examinations on the Master's  
Correspondence Programme

### **Agriculture Management**

in the Department of

### **Agricultural, Ecotrophology and Landscape Development**

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

**X,y**

### **Credits**

**CCC**

### **ECTS**

**A...E**

Bernburg, **TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

---

Dekan/Dekanin <Titel> Vorname Name  
Dean

---

Vorsitzende(r) d. Prüfungsausschusses <Titel> Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

---

Direktor/Direktorin der Andreas Hermes Akademie  
Director Andreas Hermes Academy

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Subjects	<b>Credits</b> Credits	<b>Noten</b> Grades
PM 1 CS 1 . .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y

**Wahlpflichtmodule**  
Electoral Compulsory Subjects

WPM 1 ECS 1 .	C	X,y
---------------------	---	-----

**Studienschwerpunkt:**  
Field of study:

**Thema der Masterarbeit:**  
Subject of the Master Thesis:

<b>Kolloquium</b> Colloquium	C	X,y
<b>Masterarbeit</b> Master Thesis	C	X,y

**Zusatzmodule**

Additional Subjects

ZM 1 AS 1 .	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5);  
satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s. a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5);  
befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e. t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0);  
D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

**Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit (-thesis), das Masterarbeitskolloquium.

Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Prüfungsmodule	Regelprüfungssemester	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	Vorleistungen	Credits
<b>Module</b>						
Innovation in der Tierproduktion	1	M	30 min	100 %	keine	4
Projektmanagement	1	H+P		100 %	keine	4
Selbstorganisation und Persönlichkeit	1	M	30 min	100 %		4
Strategisches Management und Controlling	1	M	30 min	100 %	keine	4
Innovation in der Pflanzenproduktion	2	B H		50 % 50 %	keine	4
Finanzierung	2	K	120 min	100 %	keine	4
Projekt I	2	H+P		100 %	keine	4
Kommunikation und Verhandlung	3	M	30	100 %	keine	4
Mitarbeiterführung	3	M	30 min	100 %	LNW	4
Agrarpolitik und Agrarrecht	3	K K	90 min 90 min	50 % 50 %	keine	4
Technologien in der Unternehmensführung	3	K	90 min	100 %	keine	4
Marketing	4	K	90 min	100 %	keine	4
Wahlpflichtmodul (eins ist zu wählen)						
1. Wahlpflichtmodul Public Relations	4	M	30 min.	100 %	LNW	4
2. Wahlpflichtmodul Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Landwirtschaft	4	K	90 min.	100 %	LNW	4
Projekt II	4	H+P		100 %	LNW	4
Fachexkursionen	1 / 3	-	-	-	2 LNW	2 / 2
Masterarbeit	5	H		100 %		25
Masterarbeitskolloquium	5	M		100 %		5

Legende:

B	Beleg
K	Klausur
M	mündliche Prüfung
P	Präsentation
LNW	Leistungsnachweis
H	Hausarbeit

**Anlage 4: Diploma Supplement**

Teil	Inhalt	
<b>1</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION</b>	Persönliche Daten
<b>1.1</b>	Family Name	Name
<b>1.2</b>	First Name	Vorname
<b>1.3</b>	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<b>1.4</b>	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
<b>2</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION</b>	Master im Fernstudiengang Agrarmanagement Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung
<b>2.1</b>	Name of Qualification	Master of Business Administration (MBA)
<b>2.2</b>	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
<b>2.3</b>	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
<b>2.4</b>	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung Staatliche Hochschule
<b>2.5</b>	Language of Instruction	Deutsch
<b>3</b>	<b>INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION</b>	Ebene der Qualifikation
<b>3.1</b>	Level of Qualification	Master
<b>3.2</b>	Length of Programme	fünf Semester
<b>3.3</b>	Access Requirements	abgeschlossenes Hochschulstudium
<b>4</b>	<b>INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED</b>	Studieninhalte und Studienerfolg
<b>4.1</b>	Mode of Study	fünfsemestriges Fernstudium
<b>4.2</b>	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
<b>4.3</b>	Programme Details	Modularisiertes fünfsemestriges Studium und 20-wöchiger Abschlussarbeit
<b>4.4</b>	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
<b>4.5</b>	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
<b>5</b>	<b>INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION</b>	Funktionen der Qualifikation
<b>5.1</b>	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
<b>5.2</b>	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
<b>6</b>	<b>ADDITIONAL INFORMATION</b>	Zusätzliche Informationen
<b>6.1</b>	Additional Information	Zusätzliche Informationen
<b>6.2</b>	Further Information Sources	siehe <a href="http://www.hs-anhalt.de">www.hs-anhalt.de</a>
<b>7</b>	<b>CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT</b>	Zertifizierung des Diploma Supplements
<b>7.1</b>	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
<b>7.2</b>	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzende(r)
<b>7.3</b>	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
<b>7.4</b>	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
<b>8</b>	<b>INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM</b>	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

für den Master-Fernstudiengang

## AGRARMANAGEMENT (MAF)

vom 17.07.2007

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 In-Kraft-Treten

### Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Fernstudiengang Agrarmanagement mit dem Abschluss

#### Master of Business Administration (MBA).

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung in Zusammenarbeit mit der Andreas Hermes Akademie im Bildungswerk der Deutschen Landwirtschaft e.V.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Prüfungsordnung des weiterbildenden Fernstudienanges Agrarmanagement der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Business Administration vom 17.07.2007.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengängen der Agrarwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen von mindestens sechs Regelsemestern. Zusätzliche Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit. Die Zulassung erfolgt durch eine Auswahlkommission aufgrund eines Aufnahmegespräches. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule Anhalt (FH). Der Fernstudiengang ist auf 25 Teilnehmer begrenzt.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

(3) Für das Studium sind Studiengebühren zu entrichten.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Managementkenntnissen und –fertigkeiten die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.

(2) Im Verlauf des Studiums werden aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine vertiefende Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern vermittelt.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Landwirtschaft und in Agribusiness.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 15 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 450 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit fünf Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 90 Credits nachzuweisen. (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

(3) Das Studium wird als berufsbegleitendes Fernstudium durchgeführt.

(4) Die Fernstudienanteile werden über eine Internetplattform betreut.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Präsenzstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahl-

pflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Präsentation, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

### **§ 11**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

### **§ 12**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Master-Fernstudienganges Agrarmanagement vom 17.07.2007 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung vom 17.07.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 19.03.2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 20.03.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 26/2008 am 20.03.2008.

Köthen, den 20.03.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

**Anlage1 : Studienverlaufsplan**

1. Semester	Präsenzzeit - Vorlesungen, Übungen, Workshops, Exkursionen; ca. 2 Wochen	60 Credits
2. Semester	Präsenzzeit - Vorlesungen, Übungen, Workshops, Exkursionen; ca. 2 Wochen	
3. Semester	Präsenzzeit - Vorlesungen, Übungen, Workshops, Exkursionen; ca. 2 Wochen	
4. Semester	Präsenzzeit - Vorlesungen, Übungen, Workshops, Exkursionen; ca. 2 Wochen	
5. Semester	Masterarbeit während des Semesters und Kolloquium	25 Credits + 5 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.

**Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern**

Semester	Modul	Präsenz-Std.	Tage	Credits
1	Innovation in der Tierproduktion	12	2	4
	Projektmanagement	12	2	4
	Selbstorganisation und Persönlichkeit	12	2	4
	Strategisches Management und Controlling	12	2	4
2	Innovation in der Pflanzenproduktion	12	2	4
	Finanzierung	12	2	4
	Projekt I	12	2	4
	Exkursionstage		ca. 5	2
3	Kommunikation und Verhandlung	12	2	4
	Mitarbeiterführung	12	2	4
	Agrarpolitik/Agrarrecht	12	2	4
	Technologien in der Unternehmensführung, einschließlich Workshop	12	2	4
4	Marketing	12	2	4
	Wahlpflichtmodul	12	2	4
	Projekt II	12	2	4
	Exkursionstage		ca. 5	2
5	Abschlussarbeit (Masterthesis)			25
	Präsentation und Kolloquium		1	5
<b>Gesamt</b>		<b>168</b>	<b>ca. 39</b>	<b>90</b>

Hinweis: Im 1. und 3. Semester finden im Februar Blockveranstaltungen statt



# Hochschule Anhalt (FH)

## SATZUNG

### zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B. Eng.) für die Studiengänge

### Biomedizinische Technik Elektro- und Informationstechnik Maschinenbau Medientechnik Wirtschaftsingenieurwesen

vom 26. Mai 2004 und vom 14. Juni 2004  
sowie der Änderungssatzung vom  
22. Februar 2005 und vom 27. April 2005

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die **Prüfungsordnung** ändert sich wie folgt:

#### § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 entsprechend.

#### § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen:

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis **5 Kalendertage** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### § 9, Absatz 3, Satz 1:

Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt.

#### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf

die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

### § 13 Wiederholung von Prüfungen:

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

#### Anlage 1a – Anlage 1e:

wird durch Anlage 1 dieser Satzung ersetzt

#### Anlage 2a – Anlage 2e:

wird durch Anlage 2 dieser Satzung ersetzt

#### Anlage 3a – Anlage 3e:

wird durch Anlage 3 dieser Satzung ersetzt

Die **Studienordnung** ändert sich wie folgt:

#### § 5 Absatz 2 Satz 3:

Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Online-Kurse über das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium.

#### § 8 Absatz 7 (neu):

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 3) gesondert ausgewiesen.

#### § 11a Absatz 1 Satz 1:

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen ist bis zum Beginn des 3. Semesters nachzuweisen.

#### § 12 Absatz 2:

Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

#### Anlage 1:

wird durch Anlage 4 dieser Satzung ersetzt

#### Anlage 1a – Anlage 1e:

wird durch Anlage 3 dieser Satzung ersetzt

#### Anlage 2:

wird durch Anlage 5 dieser Satzung ersetzt

### Artikel II

Diese Satzung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. April 2008 in die Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert werden, gültig. Studierende, die vor dem 01. April 2008 in den Bachelorstudiengängen Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert waren, wird die Änderung bis zum 29. Februar 2008 durch den Dekan formell bekannt gegeben. Gegen die Änderung kann bis zum 31. März 2008 durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Danach ist die Satzung rechtskräftig.

### Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19. 12. 2007 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 07.02.2008.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 26/2008 am 20.03.2008.

Köthen, den 07.02.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt (FH)**  
Anhalt University of Applied Sciences

**Bachelorurkunde**  
Bachelor's Degree Certificate

**Name, Vorname**

---

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

---

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

(Siegel)


Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich  
**Elektrotechnik, Maschinenbau  
und Wirtschaftsingenieurwesen**  
verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung  
im Studiengang  
**<Studiengangname deutsch>**  
den akademischen Grad  
**Bachelor of Engineering (B.Eng.).**  
Damit ist die Berechtigung verbunden, die  
Berufsbezeichnung **Ingenieur** zu führen.

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of  
**Electrical, Mechanical and Industrial Engineering**  
has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Engineering (B.Eng.)**  
after the successful completion of examinations  
following a course in  
**<Studiengangname englisch>**.  
This includes the right to hold the professional title  
of **engineer**.

Köthen, TT. Monat JJJJ

---

Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

---

Vertretender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

akkreditiert am 20. August 2007  
accredited on 20. August 2007

Für die Studiengangsnamen sind die in der Tabelle genannten Namen einzusetzen.

<Studiengangname (deutsch)>	<Studiengangname (englisch)>
Biomedizinische Technik	Biomedical Engineering
Elektro- und Informationstechnik	Electrical and Computer Engineering
Maschinenbau	Mechanical Engineering
Medientechnik	Media Technology
Wirtschaftsingenieurwesen	Industrial Engineering

AQAS-Logo nur für akkreditierte Studiengänge.

Für Absolventinnen ist die „Berufsbezeichnung **Ingenieur**“ durch „Berufsbezeichnung **Ingenieurin**“ zu ersetzen.

**Anlage 1:** Urkunde

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt (FH)**  
Anhalt University of Applied Sciences

**Zeugnis über die  
Bachelorprüfung**  
Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**Name, Vorname**

---

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

---

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

(Siegel)


hat im Fachbereich  
**Elektrotechnik, Maschinenbau  
und Wirtschaftsingenieurwesen**  
die Bachelorprüfung im Studiengang  
**<Studiengangname deutsch>**  
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme  
**<Studiengangname (englisch)>**  
in the Department of  
**Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**      **X,Y**  
Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits**      **180**

**ECTS**      **A...E**

Köthen, TT. Monat JJJJ

---

Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

akkreditiert am 20. August 2007  
accredited on 20. August 2007

Für die Studiengangsnamen sind die in der Tabelle genannten Namen einzusetzen.

<Studiengangname (deutsch)>	<Studiengangname (englisch)>
Biomedizinische Technik	Biomedical Engineering
Elektro- und Informationstechnik	Electrical and Computer Engineering
Maschinenbau	Mechanical Engineering
Medientechnik	Media Technology
Wirtschaftsingenieurwesen	Industrial Engineering

AQAS-Logo nur für akkreditierte Studiengänge.

**Anlage 2:** Zeugnis (Seite 1)

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Subjects	<b>Credits</b> Credits	<b>Noten</b> Grades
PM 1 CS 1 .....	C	X,y
PM n CS n	C	X,y
<b>Wahlpflichtmodule</b> Electoral Compulsory Subjects		
WPM 1 ECS 1 .....	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y
<b>Thema der Bachelorarbeit</b> Subject of the Bachelor Thesis		
<b>Kolloquium</b> Colloquium	C	X,y
<b>Bachelorarbeit</b> Bachelor Thesis	C	X,y
<b>Zusatzmodule</b> Additional Subjects		
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y
Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); sufficient (2,6 - 3,5); adequate (3,6 - 4,0) passed ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)	Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0) teilgenommen ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)	

Für die Modulnamen sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.

**Anlage 2:** Zeugnis (Folgeseiten)

**Bedeutung der Abkürzungen:**

RS	Regelsemester
LVh	Lehrveranstaltungsstunden
SWS	Semesterwochenstunden (auf 15 Wochen Semesterlänge bezogen)
RPS	Regelprüfungssemester
Anr.	Anrechnung

**Prüfungsarten:**

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
P	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
PK	Präsentation und Kolloquium
LNW	Leistungsnachweis
PVL	Modulprüfungsvorleistung

**Studiengang Bachelor Biomedizinische Technik**  
für Matrikel 2005, 2006 und 2007

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Soft Skills	Soft Skills
Werkstofftechnik	Materials Science
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Chemie	Chemistry
Anatomie und Physiologie	Anatomy and Physiology
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Angewandte Physik	Applied Physics
Biomaterialien, Hygiene-Engineering und Labordiagnostik	Biomaterials, Hygiene Engineering and Laboratory Diagnostics
Informatik	Computer Science
Elektrische Messtechnik	Electrical Measurement
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)
Medizinische Messtechnik	Medical Measurement
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing
Projektarbeit	Project Work
Medizintechnik	Medical Engineering
Entwicklung von Medizinprodukten	Development of Medical Devices
Medizinische Sicherheitstechnik	Medical Safety Engineering
Medizinische Informationsverarbeitung	Medical Information Processing
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Betriebswirtschaftslehre (online)	Business Management (online)
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
<b>Summen</b>	-

Studienordnung	
RS	Credits Lvh SWS
0.	- - -
1. + 2.	12 180 12
2.	6 105 7
1. + 2.	12 195 13
1. + 2.	5 90 6
1.	4 60 4
1. + 2.	6 90 6
1. + 2.	5 90 6
1. + 2.	6 90 6
2. + 3.	6 105 7
3. + 4.	5 90 6
3.	8 150 10
3.	5 90 6
3.	4 60 4
3.	4 60 4
4.	6 90 6
4.	4 45 3
4.	4 45 3
4. + 5.	8 135 9
4.	4 60 4
5.	4 75 5
5.	6 90 6
4.	4 45 3
5.	4 45 3
6.	5 - -
5. + 6.	20 - -
6.	12 - -
6.	3 - -
-	<b>180 2190 146</b>

Prüfungsordnung		begleitende und Vorleistungen	
RPS Art	Dauer	Anr.	
3.	-	-	1 LNw Fachpraktikum
1.	K 120 min	50%	1 LNw Mathematik 1
2.	K 120 min	50%	1 PVL Mathematik 2
2.	K 180 min	100%	1 LNw Physik
1.	K 150 min	50%	1 LNw Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K 150 min	50%	1 LNw Magnetisches Feld und Wechselstrom
1.	K <sup>1)</sup> 120 min	40%	1 PVL Präsentation
1.	K <sup>1)</sup> 90 min	60%	1 PVL Literatur- und Fachinformationssysteme
2.	K <sup>1)</sup> 90 min	60%	1 PVL Fremdsprache (PVL 1)
1.	K 90 min	100%	1 PVL Fremdsprache (PVL 2)
2.	K 120 min	100%	1 LNw Werkstofftechnik
1.	K 90 min	60%	1 PVL Konstruktionstechnik
2.	K 90 min	40%	1 PVL Grundlagen der Chemie
1.	K 90 min	33%	1 PVL Biochemie
2.	K 180 min	67%	1 LNw Herz-Kreislauf-Regulation
2.	K 90 min	40%	1 PVL Funktion der Sinnesorgane
3.	K 120 min	60%	1 LNw Digitaltechnik
3.	-	-	1 LNw Elektronische Bauelemente
4.	K 180 min	100%	1 LNw Physikalische Technik
1.	K 180 min	67%	1 LNw Ionisierende Strahlen
1.	K 90 min	33%	1 PVL Biomaterialien
1.	K 180 min	67%	1 LNw Hygiene-Engineering
3.	K 90 min	33%	1 PVL Labordiagnostik
3.	K <sup>1)</sup> 120 min	100%	1 PVL Programmierung in C
3.	-	-	1 LNw Computernetze
3.	K 120 min	100%	1 PVL Elektrische Messtechnik
3.	K 120 min	100%	1 PVL Regelungstechnik
4.	M 30 min	100%	1 PVL Medizinische Messtechnik
5.	K 120 min	100%	1 LNw Mikrosystemtechnik
4.	K 90 min	100%	1 LNw Digitale Signalverarbeitung
5.	K 90 min	100%	1 LNw Digitale Bildverarbeitung
4.	P 30 min	100%	keine
4.	K 90 min	30%	1 PVL Technik der Strahlentherapie
5.	M 30 min	70%	1 PVL Medizintechnik
4.	K 120 min	100%	1 PVL Entwicklung von Medizinprodukten
5.	M 30 min	100%	1 PVL Kolloquium Sicherheitstechnik
5.	K 120 min	100%	1 PVL Produktpräsentation
4.	-	-	1 PVL Biosignalanalyse
5.	K 120 min	100%	1 LNw Medizinische Informationssysteme
4.	-	-	100%
5.	-	-	100%
6.	K 120 min	100%	keine
6.	H -	70%	keine
6.	PK 30 min	30%	keine
6.	H -	100%	keine
6.	PK -	100%	keine
-	-	-	-

1) Klausur Präsentationstechnik  
 2) Klausur Fremdsprache (für Bildungsinländer: "Englisch") (für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")  
 3) Klausur Programmieren in C

**Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik**  
für Matrikel 2005, 2006 und 2007

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fundamentals of Electrical Engineering 1
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fundamentals of Electrical Engineering 2
Programmierung	Programming
Soft Skills	Soft Skills
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Messtechnik	Measurement
Computernetze	Computer Networks
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)
Elektrische Maschinen	Electrical Machines
Leistungselektronik	Power Electronics
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology
Steuerungstechnik und Robotik	Control Engineering (open-loop) and Robotics
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Grundlagen der HF-Technik	Fundamentals of High-Frequency Engineering
Kommunikationstechnik	Communications Technologies
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology
Betriebswirtschaftslehre (online)	Business Management (online)
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
<b>Summen</b>	-

Studienordnung			
RS	Credits	Lvh	SWS
0.	-	-	-
1. + 2.	12	180	12
2.	6	105	7
1. + 2.	12	195	13
3.	4	45	3
1. + 2.	8	135	9
1. + 2.	6	90	6
1. + 2.	6	90	6
1.	4	60	4
2. + 3.	10	150	10
3.	6	90	6
3.	4	45	3
3.	4	60	4
3.	5	60	4
4.	4	60	4
3. + 4.	8	105	7
4.	5	75	5
4.	4	45	3
4.	4	45	3
4. + 5.	6	105	7
4. + 5.	6	90	6
5.	4	60	4
6.	5	-	-
4.	4	45	3
5.	4	45	3
5.	4	45	3
5. + 6.	20	-	-
6.	12	-	-
6.	3	-	-
-	<b>180</b>	<b>2025</b>	<b>135</b>

Prüfungsordnung				begleitende und Vorleistungen	
RPS	Art	Dauer	Anr.		
3.	-	-	-	1 LNw	Fachpraktikum
1.	K	120 min	50%	1 LNw	Mathematik 1
2.	K	120 min	50%	1 PVL	Mathematik 2
2.	K	180 min	100%	1 LNw	Physik
1.	K	150 min	50%	1 LNw	Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K	150 min	50%	1 LNw	Magnetisches Feld und Wechselstrom
3.	K	180 min	100%	1 PVL	Schaltvorgänge und mehrwellige Vorgänge
				1 PVL	Schutzmaßnahmen
1.	K	120 min	33%	1 PVL	Programmierung in C
2.	K	120 min	33%	1 PVL	Programmierung in C++
				1 PVL	Softwareentwurf
				1 PVL	Präsentation
1.	K <sup>1)</sup>	120 min	40%	1 LNw	Literatur- und Fachinformationssysteme
				1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
2.	K <sup>2)</sup>	90 min	60%	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
2.	K	120 min	100%	1 PVL	Konstruktionstechnik
1.	K	90 min	100%	1 LNw	Werkstofftechnik
2.	K	90 min	40%	1 PVL	Digitaltechnik
3.	K	120 min	60%	1 LNw	Elektronische Bauelemente
				1 LNw	Elektronikdesign
3.	K	180 min	100%	1 PVL	Messtechnik
3.	K	120 min	100%	1 PVL	Computernetze
3.	K	120 min	100%	1 PVL	Regelungstechnik
3.	K	180 min	100%	1 LNw	Elektrische Maschinen
4.	M	20 min	100%	1 PVL	Leistungselektronik und Exkursion(en)
3.	-	-	-	1 PVL	Maschinenprogrammierung
4.	K	90 min	100%	1 LNw	Mikrocontroller
4.	K	120 min	100%	1 LNw	Steuerungstechnik und Robotik
4.	K	90 min	100%	1 LNw	Digitale Signalverarbeitung
4.	K	90 min	100%	1 LNw	Grundlagen der HF-Technik
5.	K	120 min	100%	1 LNw	Kommunikationstechnik
4.	K	90 min	50%	1 LNw	Digitale Schaltungen
5.	K	90 min	50%	1 LNw	Analoge Schaltungen
5.	K	120 min	100%	1 LNw	Mikrosystemtechnik
4.				keine	-
4.				100%	Prüfung nach Anlage 3f
5.				100%	Prüfung nach Anlage 3f
5.				100%	Prüfung nach Anlage 3f
6.	H	-	70%	keine	-
6.	PK	30 min	30%	keine	-
6.	H	-	100%	keine	-
6.	PK	-	100%	keine	-
-	-	-	-	-	-

1) Klausur Präsentationstechnik  
2) Klausur Fremdsprache  
(für Bildungsinländer: "Englisch")  
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")



**Studiengang Bachelor Maschinenbau**  
für Matrikel 2005, 2006 und 2007

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Programmierung	Programming
Technische Mechanik	Technical Mechanics
Chemie und Werkstofftechnik	Chemistry and Materials Science
Thermodynamik und Strömungslehre	Thermodynamics and Fluid Mechanics
Computer Aided Design (CAD)	Computer Aided Design (CAD)
Elektrotechnik	Electrical Engineering
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Soft Skills 1	Soft Skills 1
Maschinenelemente	Machine components
Fertigungstechnik	Manufacturing Technology
Kunststofftechnik	Plastics Engineering
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	Fundamentals of Automotive Engineering
Grundlagen der Fahrwerktechnik	Fundamentals of Chassis Engineering
Antriebstechnik	Drives engineering
Konstruktion	Design Engineering
Finite Elemente Methode	Finite Element Method
Robotertechnik	Robotics
Maschinen- und Fahrzeugdynamik	Dynamics of Machines and Vehicles
Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement	Manufacturing Measuring Technology and Quality Management
Kraft- und Arbeitsmaschinen	Energy Machines
Betriebswirtschaftslehre (online)	Business Management (online)
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
<b>Summen</b>	-

Studienordnung			
RS	Cred.	LVh	SWS
0	-	-	-
1. + 2.	12	165	11
1.	4	60	4
1. + 2.	6	90	6
1. + 2.	10	150	10
1. + 2.	6	105	7
3.	4	60	4
1. + 2.	8	120	8
2.	5	75	5
3.	5	75	5
1. + 2.	4	60	4
2. + 3.	6	90	6
2. + 3.	8	105	7
3.	4	60	4
3.	4	60	4
3.	5	75	5
3. + 4.	8	120	8
4. + 5.	10	135	9
4. + 5.	6	75	5
4.	4	60	4
4.	5	60	4
5.	4	60	4
4.	4	60	4
6.	5	-	-
4.	4	45	3
5.	4	45	3
5. + 6.	20	-	-
6.	12	-	-
6.	3	-	-
-	<b>180</b>	<b>2010</b>	<b>134</b>

Prüfungsordnung					
RPS	Art	Dauer	Anr.	begleitende und Vorleistungen	
4	-	-	-	1 LNw/	Fachpraktikum
1.	K	120 min	50%	keine	-
2.	K	120 min	50%	1 LNw/	Physik
1.	K	120 min	50%	1 PVL	Programmieren in C
2.	K	120 min	50%	1 PVL	Programmieren in C++
1.	K	120 min	50%	2 LNw/	Technische Mechanik 1
2.	K	120 min	50%	2 LNw/	Technische Mechanik 2
1.	K	90 min	50%	1 LNw/	Chemie und Werkstofftechnik 1
2.	K	90 min	50%	1 LNw/	Chemie und Werkstofftechnik 2
3.	K	120 min	100%	keine	Thermodynamik und Strömungslehre
1.	B	-	50%	keine	Computer Aided Design (CAD) 1
2.	B	-	50%	keine	Computer Aided Design (CAD) 2
2.	K	180 min	100%	1 LNw/	Elektrotechnik
3.	K	150 min	100%	1 LNw/	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
1.	-	-	-	1 LNw/	Literatur- und Fachinformationssysteme
2.	K <sup>1)</sup>	90 min	100%	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
3.	K	150 min	100%	1 LNw/	Maschinenelemente
3.	M	30 min	100%	1 PVL	Fertigungstechnik
3.	K	90 min	100%	1 LNw/	Kunststofftechnik
3.	K	120 min	100%	1 LNw/	Grundlagen der Fahrzeugtechnik
3.	K	120 min	100%	1 LNw/	Grundlagen der Fahrwerktechnik
3.	K	120 min	40%	keine	-
4.	K	120 min	60%	1 LNw/	Antriebstechnik
4.	K	120 min	50%	2 LNw/	Konstruktion 1
5.	B	-	50%	2 LNw/	Konstruktion 2
4.	K	90 min	50%	1 LNw/	Finite Elemente Methode
5.	B	-	50%	1 PVL	Robotertechnik
4.	M	30 min	100%	1 LNw/	Maschinen- und Fahrzeugdynamik
4.	K	120 min	100%	1 LNw/	Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement
5.	K	120 min	100%	1 LNw/	Keine
4.	K	120 min	100%	keine	-
6.	K	120 min	100%	keine	-
4.	K	120 min	100%	keine	-
5.	-	-	100%	keine	Prüfung nach Anlage 3f
6.	-	-	100%	keine	Prüfung nach Anlage 3f
6.	H	-	70%	keine	-
6.	PK	30 min	30%	keine	-
6.	H	-	100%	keine	-
6.	PK	-	100%	keine	-
-	-	-	-	-	-

1) Klausur Fremdsprache  
(für Bildungsländer: "Englisch")  
(für Bildungsländer: "Deutsch als Fremdsprache")

**Studiengang Bachelor Medientechnik**  
für Matrikel 2005, 2006 und 2007

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fundamentals of Electrical Engineering 1
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fundamentals of Electrical Engineering 2
Programmierung	Programming
Soft Skills	Soft Skills
Grundlagen der Medientechnik	Fundamentals of Audio and Video Engineering
Audio- und Videotechnik	Audio Engineering
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Elektrische Messtechnik	Electrical Measurement
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)
Computernetze	Computer Networks
Medienproduktionstechnik	Media Production Technology
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology
Videotechnik	Video Engineering
Grundlagen der HF-Technik	Fundamentals of High-Frequency Engineering
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing
Kommunikationstechnik	Communications Technologies
Radio- und Fernsehtechnik	Radio and Television Technology
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry
Medienarchive	Media Archives
Betriebswirtschaftslehre (online)	Business Management (online)
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
<b>Summe</b>	<b>-</b>

Studienordnung		RS	Credits	Lvh	SWS
0	-	-	-	-	-
1. + 2.	12	180	12	180	12
2.	6	105	6	105	7
1.	8	120	8	120	7
2. + 3.	6	105	6	105	8
1. + 2.	6	90	6	90	6
1. + 2.	6	90	6	90	6
1.	4	45	4	45	3
2.	4	60	4	60	4
2.	6	90	6	90	6
2. + 3.	10	150	10	150	10
3.	4	60	4	60	4
3.	4	60	4	60	4
3.	4	45	4	45	3
3.	5	90	5	90	6
3. + 4.	8	105	8	105	7
4.	5	60	5	60	4
4.	4	45	4	45	3
4.	4	45	4	45	3
5.	4	45	4	45	3
4. + 5.	6	105	6	105	7
4. + 5.	6	105	6	105	7
4. + 5.	6	90	6	90	6
5.	4	45	4	45	3
6.	5	-	5	-	-
4.	4	45	4	45	3
5.	4	45	4	45	3
5. + 6.	20	-	20	-	-
6.	12	-	12	-	-
6.	3	-	3	-	-
<b>Summe</b>	<b>180</b>	<b>2025</b>	<b>135</b>	<b>135</b>	<b>135</b>

Studienordnung		Prüfungsordnung	
RPS	Art	Dauer	Anr.
3.	-	-	-
1.	K	120 min	50%
2.	K	120 min	50%
2.	K	180 min	100%
1.	K	180 min	100%
2.	K	120 min	70%
3.	K	90 min	30%
1.	K	120 min	50%
2.	K	120 min	50%
1.	K <sup>1)</sup>	120 min	40%
2.	K <sup>2)</sup>	90 min	60%
1.	K	120 min	100%
2.	K	120 min	100%
2.	K	120 min	100%
2.	K	90 min	40%
3.	K	120 min	60%
3.	K	120 min	100%
3.	K	120 min	100%
3.	K	120 min	100%
3.	-	-	-
4.	K	90 min	100%
4.	K	120 min	100%
4.	K	90 min	100%
4.	K	90 min	100%
5.	K	90 min	100%
5.	K	120 min	100%
4.	K	90 min	50%
5.	K	90 min	50%
6.	K	120 min	100%
6.	K	120 min	100%
4.	H	-	70%
6.	PK	30 min	30%
6.	H	-	100%
6.	PK	-	100%
<b>Summe</b>	<b>180</b>	<b>2025</b>	<b>135</b>

<sup>1)</sup> Klausur Präsentationstechnik  
<sup>2)</sup> Klausur Fremdsprache  
(für Bildungsinländer: "Englisch")  
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

**Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen**  
für Matrikel 2005, 2006 und 2007

Prüfungsmodul	Compulsory Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Informatik	Computer Science
Soft Skills 1	Soft Skills 1
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Economics
Recht	Law
Wirtschaftsstatistik	Business Statistics
Rechnungswesen und Bilanz	Accounting and balance
Controlling	Controlling
Marketing	Marketing Planning
Wirtschaftsinformatik	Information Systems
Investition und Finanzierung	Finance
General Management	General Management-Strategic Planning
Qualitäts- und Projektmanagement	Project management and Quality management
Marketing und Logistik (online)	Marketing and Logistics (online)
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium

Studienordnung			
RS	Cr	Lvh	SWS
0			
1. + 2.	10	150	10
1.	4	60	4
1.+2.	6	90	6
1. + 2.	4	60	4
1. + 2.	10	120	8
2.	4	45	3
3.	5	75	5
3.	4	45	3
3. + 4.	8	105	7
3. + 4.	10	135	9
4.	5	75	5
4.	5	75	5
5.	5	60	4
4. + 5.	8	90	6
6.	5	-	-
4.	4	45	3
5.	4	45	3
5.	4	45	3
5. + 6.	20	-	-
6.	12	-	-
6.	3	-	-

Prüfungsordnung					
RPS	Art	Dauer	Anr.	begleitende und Vorleistungen	
4				1 LNw	Fachpraktikum
1.	K	120 min	50%	keine	-
2.	K	120 min	50%	1 LNw	Physik
1.	K	120 min	100%	1 PVL	Informatik
2.	K	120 min	100%	1 LNw	Literatur- u. Fachinformationssysteme
1.	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
2.	K <sup>1)</sup>	90 min	100%	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
1.	K	120 min	50%	1 PVL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2.	K	120 min	50%	keine	-
2.	K	90 min	100%	keine	-
3.	K	120 min	100%	keine	-
3.	K	90 min	100%	keine	-
4.	K	120 min	100%	1 PVL	Controlling
4.	K	120 min	100%	1 PVL	Marketing
4.	K	120 min	100%	1 PVL	Wirtschaftsinformatik
4.	K	120 min	100%	keine	-
5.	K	120 min	100%	keine	-
4.	K	90 min	50%	keine	-
5.	K	90 min	50%	keine	-
6.	K	120 min	100%	keine	-
4.			100%		Prüfung nach Anlage 3f
5.			100%		Prüfung nach Anlage 3f
5.			100%		Prüfung nach Anlage 3f
6.	H	-	70%	keine	-
6.	PK	30 min	30%	keine	-
6.	H	-	100%	keine	-
6.	PK	-	100%	keine	-

**Studienrichtung Elektrotechnik**

Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Elektrische Messtechnik	Electrical Measurement
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)
Grundlagen der Steuerungstechnik	Fundamentals of Control Engineering (open-loop)

1. + 2.	12	195	13
1. + 2.	6	90	6
1.	4	60	4
2. + 3.	6	105	7
3.	4	60	4
3.	4	60	4
4.	4	60	4

1.	K	150 min	50%	1 LNw	Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K	160 min	50%	1 LNw	Magnetisches Feld und Wechselstrom
2.	K	120 min	100%	1 PVL	Konstruktionstechnik
1.	K	90 min	100%	1 LNw	Werkstofftechnik
2.	K	90 min	40%	1 PVL	Digitaltechnik
3.	K	120 min	60%	1 LNw	Elektronische Bauelemente
3.	K	120 min	100%	1 PVL	Elektrische Messtechnik
3.	K	120 min	100%	1 PVL	Regelungstechnik
4.	K	120 min	100%	1 LNw	Grundlagen der Steuerungstechnik

-	-	180	1950	130
---	---	-----	------	-----

-	-	-	-	-
---	---	---	---	---

<sup>1)</sup> Klausur Fremdsprache  
(für Bildungsinländer: "Englisch")  
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

**Anlage 3e (Studienrichtung Elektrotechnik)**

**Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen**  
für Matrikel 2005, 2006 und 2007

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects	Studiensordnung			Prüfungsordnung						
		RS	Cr	Lvh	SWS	RPS	Art	Dauer	Anr.	begleitende und Vorleistungen	
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement	0				4				1 LNw	Fachpraktikum
Mathematik	Mathematics	1. + 2.	10	150	10	1.	K	120 min	50%	keine	-
Physik	Physics	1.	4	60	4	2.	K	120 min	50%	1 LNw	Physik
Informatik	Computer Science	1.+2.	6	90	6	2.	K	120 min	100%	1 PVL	Informatik
Soft Skills 1	Soft Skills 1	1. + 2.	4	60	4	1.	-	-	-	1 LNw	Literatur- u. Fachinformationssysteme
						2.	K <sup>1)</sup>	90 min	100%	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Economics	1. + 2.	10	120	8	1.	K	120 min	50%	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
Recht	Law	2.	4	45	3	2.	K	120 min	50%	1 PVL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Wirtschaftsstatistik	Business Statistics	3.	5	75	5	2.	K	90 min	100%	keine	-
Rechnungswesen und Bilanz	Accounting and balance	3.	4	45	3	3.	K	120 min	100%	keine	-
Controlling	Controlling	3. + 4.	8	105	7	3.	K	90 min	100%	keine	-
Marketing	Marketing Planning	3. + 4.	10	135	9	4.	K	120 min	100%	1 PVL	Controlling
Wirtschaftsinformatik	Information Systems	4.	5	75	5	4.	K	120 min	100%	1 PVL	Marketing
Investition und Finanzierung	Finance	4.	5	75	5	4.	K	120 min	100%	1 PVL	Wirtschaftsinformatik
General Management	General Management-Strategic Planning	5.	5	60	4	4.	K	120 min	100%	keine	-
Qualitäts- und Projektmanagement	Project management and Quality management	4. + 5.	8	90	6	5.	K	120 min	100%	keine	-
Marketing und Logistik (online)	Marketing and Logistics (online)	4.	5	-	-	4.	K	90 min	50%	keine	-
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1	6.	4	45	3	6.	K	120 min	100%	keine	-
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2	5.	4	45	3	4.	-	-	-	-	Prüfung nach Anlage 3f
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3	5.	4	45	3	5.	-	-	-	-	Prüfung nach Anlage 3f
Berufspraktikum	Work Experience	5. + 6.	20	-	-	6.	H	-	70%	keine	-
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	6.	12	-	-	6.	PK	30 min	30%	keine	-
Kolloquium	Colloquium	6.	3	-	-	6.	H	-	100%	keine	-
						6.	PK	-	100%	keine	-
<b>Studienrichtung Maschinenbau</b>											
Technische Mechanik	Technical Mechanics	1.	6	90	6	1.	K	90 min	100%	1 LNw	Technische Mechanik
Chemie und Werkstofftechnik	Chemistry and Materials Science	1. + 2.	6	105	7	1.	K	90 min	50%	1 LNw	Chemie und Werkstofftechnik 1
Thermodynamik und Strömungslehre	Thermodynamics and Fluid Mechanics	3.	4	60	4	2.	K	90 min	50%	1 LNw	Chemie und Werkstofftechnik 2
Konstruktion und CAD	Design Engineering and CAD	1. + 2.	6	105	7	3.	K	120 min	100%	keine	-
Elektrotechnik	Electrical Engineering	2.	5	75	5	2.	K	120 min	100%	1 LNw	Konstruktion und CAD
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology	3.	5	75	5	2.	K	180 min	100%	1 LNw	Elektrotechnik
Fertigungstechnik	Manufacturing Technology	3.	4	60	4	3.	K	150 min	100%	1 LNw	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
Fertigungswirtschaft	Manufacturing and Logistics	4.	4	60	4	3.	K	90 min	100%	1 PVL	Fertigungstechnik
						4.	K	90 min	100%	1 PVL	Fertigungswirtschaft
<b>Summen WI-MB</b>		-	<b>180</b>	<b>1950</b>	<b>130</b>	-	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Klausur Fremdsprache  
(für Bildungsinländer: "Englisch")  
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs EMW (Wahlpflichtmodule)  
für Matrikel 2005, 2006 und 2007

Wahlpflichtmodule	Electoral Compulsory Subjects	Studiengänge			
		BMT	EIT	IMB	MT
Analytische Mikroskopie	Analytical Microscopy	x			
Anlagenautomatisierung	Plant Automation		x		
Betriebliche Informationssysteme	Business Information Systems				x
Betriebssysteme	Operating Systems	x	x	x	
Computerarbeitsysteme	Computer Algebraic Systems	x	x	x	x
Derivative Finanzinstrumente	Derivative Financial Instruments				x
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing		x		
E-Business/E-Government	E-Business/E-Government				x
Elektrochemische Umweltschutztechnik	Electrochemical Environmental Protection		x		
Elektronik und Digitaltechnik	Electronics and Digital Technology		x		x
Existenzgründung	Entrepreneurship		x		x
Fertigungssimulation mit eM-Plant	Production Simulation with eM-Plant		x		x
Financial Engineering	Financial Engineering				x
Flächenkonstruktionen im Fahrzeugbau	Surface Design in Vehicle Construction		x		
Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	Fundamentals of Electromagnetic Compatibility (EMC)	x	x		x
Grundlagen der Steuerungstechnik	Fundamentals of Control Engineering (open-loop)	x			
Internettechnologien	Internet Technologies	x	x		
Klinische Physiologie	Clinical Physiology	x			
Kommunikationsnetze	Communication Networks		x		x
Kunststofftechnik 2	Plastics Technology 2		x		
Mikrocomputertechnik (Maschinenprogrammierung)	Microcomputer Technology (Assembler)	x			
Mikrocomputertechnik (Mikrocontroller)	Microcomputer Technology (Microcontroller)	x			
Mobilfunk	Mobile Radio		x		x
Navigations- und Robotersysteme	Navigation Systems and Robotic Systems		x		
Physikalische Technik	Physical Technology		x		
Projektarbeit (im 4. oder 5. Semester wählbar)	Project Work		x	x	x
Projektmanagement	Project Management	x	x	x	
Qualitätsmanagement 1	Quality Management 1		x		x
Qualitätsmanagement 2	Quality Management 2		x		x
Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	Quality Management of Medical Devices		x		x
Rechnerarchitektur	Computer Architecture	x			
Regenerative Energieelektronik und Brennstoffzellentechnik	Regenerative Power Engineering and Fuel Cell Technology	x	x		
Sensor- und Analysemesstechnik	Sensor and Analysis Measurement Technology	x	x		
Sicherheits- und Umweltschutztechnik	Safety and Environmental Technology			x	
Soft Skills 2	Soft Skills 2			x	x
Spanisch	Spanish	x	x	x	x
Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)	Control Technology 2 (SPC, Industry PC, Field Bus)	x	x		
Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik	Elements of Environmental Technology	x	x		
Zulassung von Medizinprodukten	Approval of Medical Devices	x			

Studienordnung				
RS	Credits	L/Vh	SWS	
4	4	45	3	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
4	4	45	3	
4	4	60	4	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
4	4	45	3	
4	4	45	3	
4	4	45	3	
4	4	45	3	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
4	4	60	4	
4	4	45	3	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
4	4	45	3	
4	4	45	3	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
4	4	60	4	
5	4	45	3	
4/5	4	45	3	
5	4	45	3	
4	4	60	4	
5	4	45	3	
4	4	60	4	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
4	4	45	3	
5	4	45	3	
5	4	45	3	
4	4	45	3	
5	4	45	3	

Prüfungsordnung					begleitende und Vorleistungen	
RPS	Art	Dauer	Anr.			
4.	K	90 min	100%	1 LNW	Analytische Mikroskopie	
5.	K	90 min	100%	1 LNW	Anlagenautomatisierung	
5.	K	120 min	100%	keine		
4.	B	-	100%	1 LNW	Betriebssysteme	
4.	B	-	100%	1 LNW	Computerarbeitsysteme	
5.	K	120 min	100%	keine		
5.	K	90 min	100%	1 LNW	Digitale Bildverarbeitung	
5.	K	90 min	100%	keine		
5.	K	90 min	100%	1 LNW	Elektrochemische Umweltschutztechnik	
4.	K	90 min	100%	1 LNW	Elektronik und Digitaltechnik	
4.	P	-	100%	keine		
4.	B	-	100%	1 LNW	Fertigungssimulation mit eM-Plant	
4.	K	120 min	100%	keine		
5.	B	-	100%	keine		
5.	K	90 min	100%	1 LNW	Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	
4.	K	90 min	100%	1 LNW	Grundlagen der Steuerungstechnik	
5.	B	-	100%	1 LNW	Internettechnologien	
5.	K	120 min	100%	1 LNW	Klinische Physiologie	
4.	K	90 min	100%	1 LNW	Kommunikationsnetze	
4.	K	90 min	100%	keine		
4.	K	90 min	100%	1 LNW	Mikrocontroller	
5.	K	90 min	100%	keine		
5.	K	90 min	100%	1 LNW	Navigations- und Robotersysteme	
5.	K	90 min	100%	1 LNW	Physikalische Technik	
4/5.	P	-	100%	keine		
5.	K	120 min	100%	1 LNW	Projektmanagement	
4.	K	90 min	100%	keine		
5.	K	90 min	100%	keine		
4.	K	120 min	100%	1 LNW	Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	
4.	B	-	100%	1 LNW	Rechnerarchitektur	
5.	K	90 min	100%	1 LNW	Regenerative Energieelektronik und Brennstoffzellentechnik	
5.	K	90 min	100%	1 LNW	Sensor- und Analysemesstechnik	
5.	K	120 min	100%	keine		
5.	K	90 min	100%	keine		
5.	K	120 min	100%	1 LNW	Spanisch	
4.	K	90 min	100%	1 LNW	Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)	
4.	K	90 min	100%	1 LNW	Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik	
5.	K	90 min	100%	1 PVL	Zulassung von Medizinprodukten	

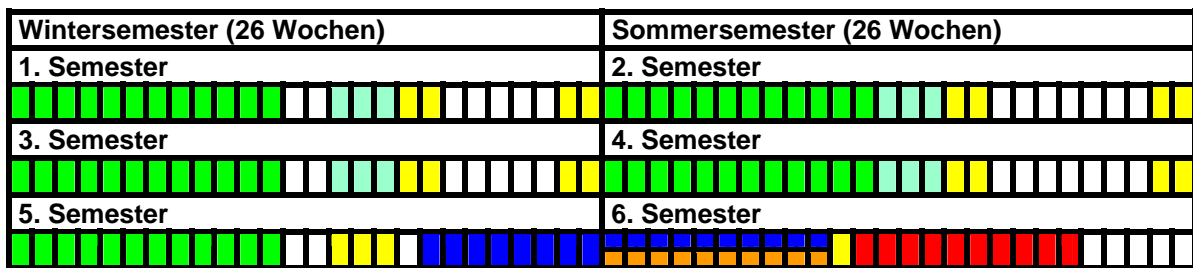
1. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika	6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen		30 Credits
2. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika	6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen		30 Credits
3. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika	6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen		30 Credits
4. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika	6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen		30 Credits
5. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika	18 Wochen Berufspraktikum	3 Wochen – Prüfungen	60 Credits
6. Semester	Online-Kurs		10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium	

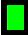






Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.

**Anlage 4:** Studienverlaufsplan

**Rahmensemesterplan** für die Bachelor-Studiengänge BMT, EIT, MB, MT und WI

(mit nicht geteiltem 18-wöchigem Berufspraktikum)



-  Vorlesungen (12 Wochen), inklusive Praktika, Übungen, Prüfungen
-  Praktika/Übungen/Projekte/Exkursionen/Blockveranstaltungen (3 Wochen)
-  Berufspraktikum
-  Abschlussarbeit (10 Wochen)
-  Lehrveranstaltungsfreie Zeit
-  Prüfungswochen
-  Online-Kurs

**Anlage 5:** Rahmensemesterplan

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Wirtschaft

**ORDNUNG ÜBER DIE  
DURCHFÜHRUNG DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
PROJEKTES/PRAKTIKUMS**

für den Bachelor-Studiengang

**WIRTSCHAFTSRECHT**

vom 09.01.2008

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Wissenschaftlichen Projekt/Praktikum
- § 4 Praktikumsvereinbarung
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Wissenschaftliches Projekt
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 Praktikumsentgelt
- § 11 Praktika ausländischer Studierender
- § 12 Versicherung während des Praktikums
- § 13 Weitere Regelungen
- § 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 15 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum
- Anlage 4: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss

**Bachelor of Laws**

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Ziele des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums  
und Durchführung**

(1) Das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum ist im Umfang von mindestens 18 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden, Kanzleien oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum mit 15 Credits dotiert.

(3) Das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum ist betreut. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Mentor/in) der Hochschule Anhalt (FH) zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschubmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums durch Unterschrift, dass:

1. sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
2. das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum durchzuführen.

(4) Der Regeltermin des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht.

(5) Das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Mindestens 12 Wochen des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums sind zusammenhängend abzuleisten.

(6) Wird das Wissenschaftliche Projekt/Praktikum in mehreren Unternehmen durchgeführt, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Bericht (vgl. § 7) erforderlich.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Wissenschaftliches Projekt/Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von sechs Wochen anerkannt. Mindestens zwölf Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Wissenschaftlichen Pro-

jekt/Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

### § 3

#### Bewerbung zum Wissenschaftlichen Projekt/Praktikum

(1) Die Studentinnen und Studenten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen selbst.

### § 4

#### Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors (Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor),
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH).

### § 5

#### Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

### § 6

#### Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht die Möglichkeit, die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor zu konsultieren.

### § 7

#### Berichterstattung über die praktische und wissenschaftliche Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat bei einer Teilung des Praktikums für jeden Praktikumsabschnitt einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der wissenschaftlichen Mentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

(2) Der Bericht enthält

1. eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, so dass die geleistete Tätigkeit, der Ausbildungsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
2. eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht),
3. einen Projektbericht gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die Hochschulmentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor.

### § 8

#### Wissenschaftliches Projekt

(1) In dem Wissenschaftlichen Projekt sind gemäß § 12 der Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsrecht inhaltliche Fragestellungen zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll aktuelle rechtliche und/oder wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen stellen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Alternativ kann die Praktikantin oder der Praktikant zu einer unternehmerischen Entscheidung die rechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen theoretischen Bezüge herstellen und eine Bewertung vornehmen. Das Thema wird der Praktikantin/dem Praktikant von der/dem Mentor/in der Hochschule Anhalt (FH) gestellt.

(2) Das Ergebnis des wissenschaftlichen Projektes ist schriftlich mit dem Praktikumsbericht als Projektbericht, gem. § 12 Abs. 3 der Studienordnung Wirtschaftsrecht, unverzüglich nach Absolvierung des Praktikums der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen. Das wissenschaftliche Projekt ist bestanden, wenn die Hochschulmentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor den Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die Note wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Ein nicht bestandenenes wissenschaftliches Projekt/Praktikum kann durch einen neuen Projektbericht auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe durch die Hochschulmentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor erneut vorgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.



### **§ 9 Anerkennung des Praktikums**

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Einmalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Wird von einem wissenschaftlichen Betreuer der Projektbericht angenommen, so unterbreitet dieser dem Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur Anerkennung des Praxisprojektes in Ergänzung des Praktikums.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird. Das Praktikum kann bis zu 6 Wochen durch Einzelfallentscheidung anerkannt werden, wenn die Studierende bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er vor der Immatrikulation einen studiengangsbezogenen Berufsabschluss erworben hat und nach dem Berufsabschluss vor der Immatrikulation in diesem Beruf Tätigkeiten ausgeführt hat, die dem Studienziel entsprechen. Über die Anerkennung stellt der Prüfungsausschuss einen Bescheid aus.

(6) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

### **§ 10 Praktikumsentgelt**

(1) Für das Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 4 dieser Praktikumsordnung sein.

### **§ 11 Praktika ausländischer Studierender**

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

### **§ 12 Versicherung während des Praktikums**

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltm Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Ange-

hörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

### **§ 13 Weitere Regelungen**

(1) Die Teilnahme an einem Wissenschaftlichen Projekt/Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

### **§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch**

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht vom 05.07.2005 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 16.01.2008.

Bernburg, den 16.01.2008.

Prof. Dr. Jörg Flemmig  
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

**Anlage 1**

**Praktikumsvereinbarung\***

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_  
wohnhaf in: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_  
Studiengang: \_\_\_\_\_

und dem Unternehmen / der Einrichtung

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: \_\_\_\_\_

und endet am: \_\_\_\_\_

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten von der Hochschule gestellt:

---

\* Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

---

Betrieb / Einrichtung  
(Ort, Datum, Anschrift)

---

(Unterschrift / Stempel)

---

Praktikantin / Praktikant  
(Ort, Datum, Anschrift)

---

(Unterschrift)

---

Hochschulmentorin / Hochschulmentor  
(Ort, Datum)

---

(Unterschrift / Stempel)

**Anschrift des Fachbereiches:**

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Wirtschaft  
Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg  
Tel.: 03471 355 1300  
Fax: 03471 355 1399  
E-Mail: [könig@wi.hs-anhalt.de](mailto:könig@wi.hs-anhalt.de) (Dekanat)

**Anlage 2**

**Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum\***

Die Studentin / der Student \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_  
Matrikelnummer: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Straße Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_  
Staat \_\_\_\_\_

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: \_\_\_\_\_  
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Fehltage während des Praktikums: \_\_\_\_\_

Grund der Fehltage: \_\_\_\_\_

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors  
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: \_\_\_\_\_  
Anschrift (Stempel): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\* Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

**Anlage 3**  
 Hochschule Anhalt (FH)  
 Fachbereich Wirtschaft

**Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums (Laufzettel)**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Matr.Nr.: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genannte/s Wissenschaftliche Projekt/Praktikum gem. § 12 der Studienordnung erfolgreich absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss anerkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von ... bis	Wochen	Nachweis gem. § 9 Abs. 5, Anl. 2 u. 3 Ordnung über die Durchführung des Wissenschaftlichen Projektes/Praktikums (Dokumente sind vorzulegen)	Bestätigung durch Praktikumsbetreuer bzw. -beauftragte (Datum, Handzeichen)	Bemerkungen

Der Projektbericht wurde mit der Note \_\_\_\_\_ bewertet.  
 Damit wird die Absolvierung des Wissenschaftlichen Projektes gem. § 12 der Studienordnung anerkannt und mit 15 credits bewertet.

Bernburg, den \_\_\_\_\_ Unterschrift Prüfungsausschuss/Praktikumsbeauftragte(r) \_\_\_\_\_

**Anlage 4**

**Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors  
durch den Prüfungsausschuss**

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des 18-wöchigen Pflichtpraktikums der Studentin bzw. des Studenten

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

persönliche Praktikumsadresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

zur Verfügung zu stehen.

**Als Wissenschaftliches Projekt wurde vereinbart:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Hochschulmentorin/d. Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten.

\_\_\_\_\_  
Ort, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Prüfungsausschusses/Stempel

# Hochschule Anhalt (FH)

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades**

### **MASTER OF ARCHITECTURE (M.ARCH.)**

### **für den Studiengang**

## **MASTER OF ARCHITECTURE**

**vom 02.02.2005**

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 20/2006 vom 15.03.2006 in der berichtigten Fassung vom 20.06.2006 in Amtliches Mitteilungsblatt 22/2006 vom 20.06.2006.

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

In der Studienordnung wird dem § 2 ein Absatz 7 w.f. hinzugefügt:

(7) Von den Studierenden wird pro Semester eine Lernmittelpauschale erhoben. Für Studierende aus artverwandten Studiengängen, die mit Auflagen zugelassen wurden und daher in den ersten zwei Semestern Anpassungsmodule absolvieren müssen („conversion students“), wird in den ersten beiden Semestern eine zusätzliche Studiengebühr erhoben. Die Höhe der Lernmittelpauschale und der Studiengebühr wird auf Antrag des Fachbereichs jeweils vom Präsidium festgelegt. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden, die Entscheidung trifft der Dekan in pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

#### **Artikel II**

Diese Satzung findet Anwendung auf alle, deren Bewerbung für diesen Studiengang nach dem 15.07.2008 (Ausschlussfrist für das Wintersemester 2008/09) bei der Hochschule Anhalt (FH) eingeht. Für diejenigen, die bis zum Wintersemester 2007/08 (einschließlich) erstmals im Master of Architecture eingeschrieben sind, wird sie mit Ablauf ihrer Regelstudienzeit wirksam.

#### **Artikel III**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 12.02.2008 und des Präsidiums der Hochschule Anhalt (FH) vom 27.02.2008 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 27.02.2008.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 26/2008 am 20.03.2008.

Köthen, den 27.02.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

# Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle

## - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 10.03.2008

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

### Beitragspflicht

#### § 1

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle,
- Hochschule Anhalt (FH),
- Hochschule Merseburg (FH).

### Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Semestertickets „Freizeit“

#### § 2

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle, Hochschule Anhalt (FH) und Hochschule Merseburg (FH) haben einen Betrag von jeweils 40,00 € zu entrichten.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haben darüber hinaus einen Beitrag von 16,50 € für das Semesterticket „Freizeit“ zu leisten.

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,

- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das Semesterticket „Freizeit“ wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen. Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

### Fälligkeit

#### § 3

(1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

### Befreiung von der Beitragspflicht

#### § 4

(1) Von der Beitragspflicht können nur beurlaubte Studierende auf Antrag durch die Hochschulen befreit werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, wenn die Beurlaubung erfolgt

- a) zur Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 Hochschulrahmengesetz,
- b) wegen Erziehungsurlaubes,
- c) aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- d) wegen eines Auslandspraktikums,
- e) wegen Krankheit.

(3) Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder der Studierende die Einrichtungen des Studentenwerkes Halle in Anspruch nehmen möchte.

(4) Darüber hinaus sind Schwerbehinderte von der Beitragspflicht zum Semesterticket „Freizeit“ befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

### Rückerstattung

#### § 5

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für



studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

**Inkrafttreten**

**§ 6**

Der Verwaltungsrat hat auf seiner Sitzung am 07.03.2008 die Beitragsordnung beschlossen und dem Kultusministerium angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 24.11.2006 aufgehoben.

Halle, 10. März 2008



Prof. Dr. Hans Lilie  
Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle